



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Grundschulen (per OWA)
Alle Förderzentren

Cc
Regierungen
Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1-BS7302.0/298/2

München, 26.02.2021
Telefon: 089 2186 2476
Name: Frau Wilhelm

Anpassungen im Übertrittsverfahren im Schuljahr 2020/2021 und Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben vom 18.01.2021 (Az. III.1-BS7302.0/298/1) haben wir Sie angesichts der besonderen Ausnahmesituation über notwendige Anpassungen im Rahmen des Übertrittsverfahrens im Schuljahr 2020/2021 informiert. Ergänzend dazu darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Gesamtzahl der Probearbeiten bis zum Übertrittszeugnis

Ziff. 1 des o.g. KMS führt aus, dass bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht insgesamt 14 Probearbeiten durchgeführt werden sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Richtzahl handelt, die situations- und bedarfsgerecht auch unterschritten werden kann. Die Entscheidung über die Verteilung der Probearbeiten auf die drei genannten Fächer trifft die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung.

Eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler insbesondere nach längeren Phasen, in denen sie nicht im Präsenzunterricht unterrichtet werden konnten, ist zu vermeiden.

Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte über die Erhebung mündlicher und praktischer Leistungen in pädagogischer Verantwortung.

2. Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

Angesichts der besonderen Ausnahmesituation und mit dem Ziel, den Leistungsdruck für die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 4 im Übertrittsverfahren zu reduzieren und die Probendichte in den noch verbleibenden Wochen bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses den besonderen Umständen anzupassen, beachten Sie bitte, dass die Höchstzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche in Abweichung von § 10 Abs. 2 S. 3 GrSO von bisher zwei schriftlichen Leistungsnachweisen auf einen reduziert wird.

Die Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise gilt ausdrücklich auch für die Jahrgangsstufen 1 – 3.

Diese Regelung gilt ausschließlich für das Schuljahr 2020/2021 und ab dem 01.03.2021.

Wie bisher gilt, dass Maßstab der Notenbildung für das Übertrittszeugnis, die Zwischen- und Jahreszeugnisse Art. 52 Abs. 3 BayEUG ist. Demnach werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise erteilt.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, ich darf Sie bitten, die Lehrkräfte und die Eltern in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'W. Gremm'.

Walter Gremm
Ministerialdirigent

Per E-Mail

Schulämter alle (OWA)